

Satzung des Fördervereins Kirchenmusik der Ev. Kirchengemeinde Isselhorst e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen "**Förderverein Kirchenmusik der Ev. Kirchengemeinde Isselhorst e.V.**".

Er hat seinen Sitz in Gütersloh. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke

a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er will durch aktive und materielle Unterstützung die Kirchenmusik der Kirchengemeinde Isselhorst fördern und pflegen, z.B. bei der Beschaffung von Notenmaterial und Instrumenten und durch finanzielle Hilfe bei Aufführungen und Konzerten. Der Verein hat das Ziel, den derzeitigen hohen Stand der kirchenmusikalischen Arbeit zu erhalten.

b) Der Verein soll die Beziehungen zwischen Kirchenmusik und Öffentlichkeit pflegen.

c) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

a) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

b) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

c) Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluß des Geschäftsjahres wirksam. Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

d) Bei der Speicherung personenbezogener Daten folgt der Förderverein Kirchenmusik der Europäischen Datenschutzgrundverordnung vom 25.05.2018.

§ 4 Beiträge und Spenden

Zur Durchführung der in §2 genannten Zwecke erhält der Verein von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge, deren Höhe dem freien Ermessen des Mitgliedes überlassen bleibt.

Mindestens jedoch beträgt der Jahresbeitrag € 30. Für Mitglieder eines Hausstandes oder einer Familie, von denen maximal 2 Mitglieder volljährig sind, beträgt der Jahresbeitrag insgesamt mindestens 40€.

Der Beitrag wird bis zum 1.4.eines jeden Kalenderjahres fällig. Weitere – zur Durchführung des Vereinszweckes – erforderliche Mittel sind durch Spenden und Aktionen aufzubringen.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§6) und
- b) der Vorstand (§7)

§ 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vereines oder bei dessen/deren Verhinderung von seinem/r Stellvertreter/in einberufen. Sie findet einmal im Geschäftsjahr statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mittels einfachem Brief **oder per Email** unter Angabe der Tagesordnung.

Anträge von Mitgliedern müssen 3 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in der gleichen Form von dem/von der Vorsitzenden und seinem/r Stellvertreter/in jederzeit einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dieses erfordert.

Der Vorstand hat in der gleichen Form eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 10 Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrem Stellvertreter/in geleitet. Ist auch diese/r verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den/die Versammlungsleiter/in.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit muß erneut beraten und abgestimmt werden.

Bei Wahlen ist der/diejenige gewählt, der/die die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Die Art einer Abstimmung wird von der/dem Versammlungsleiter/in festgesetzt. Auf Antrag erfolgen Abstimmungen und Wahlen geheim.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Vorstand den Jahresbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr (Kalenderjahr) und die Jahresabrechnung vor.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- 1.) Wahl des Vorstandes und der beiden Rechnungsprüfer/innen
- 2.) Entgegennahme des Jahres- und Rechnungsberichtes des Vorstandes,
- 3.) Entlastung des Vorstandes,
- 4.) Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
- 5.) Änderung des Mindestbeitrages

6.) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins

Über die Mitgliederversammlung wird von dem/der Schriftführer/in ein Protokoll angefertigt, das von dem/der Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden unterzeichnet wird.

Es werden zwei Kassenprüfer/innen gewählt, jährlich einer für zwei Jahre

§ 7 Vorstand

Dem Vorstand gehören 4 von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder an sowie der/die Kantor/in der Evangelischen Kirchengemeinde Isselhorst.

Das Presbyterium kann ein Presbyteriumsmitglied, das mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fördervereins teilnimmt, in den Vorstand entsenden.

Beratend stehen dem Vorstand drei von der Mitgliederversammlung gewählte Beisitzer/innen zur Seite.

Stimmberechtigt sind: 1. und 2. Vorsitzende/r, Kassenwart, Schriftführer/in und Kantor/in.

Durch die Weiterleitung des Protokolls der Vorstandssitzung des Fördervereins an den/die Vorsitzende/n des Presbyteriums ist eine Information über die Arbeit des Vorstandes gewährleistet.

Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre oder bei Änderungen aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder den/die Vorsitzende/n den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n, den/die Kassenwart/in, den/die Schriftführer/in, den/die Beisitzer/in.

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. 2 der erstmalig gewählten Mitglieder scheiden per Losentscheid nach 2 Jahren aus. Wiederwahl ist zulässig.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die Restdauer der Wahlperiode.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach innen und außen im Sinne des § 26 BGB. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes, von denen einer der/die erste oder der/die zweite Vorsitzende sein muß.

Vorstand und Mitglieder haften nur im Rahmen des Vereinsvermögens.

Eine persönliche Haftung dieser Personen neben der Haftung des Vereins kann jedoch dann gegeben sein, wenn dem Handelnden der Vorwurf einer zum Schadensersatz verpflichtenden unerlaubten Handlung im Sinne der §§ 823 ff. BGB gemacht wird.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn bei Sitzungen mindestens 4 stimmberechtigte Mitglieder zugegen sind. Beschlußfassung durch Rundschreiben und/oder schriftliche Abstimmung ist zulässig.

Das Vorstandsamt erlischt mit dem Verlust der Mitgliedschaft.

Der Vorstand nimmt keinen Einfluß auf die inhaltliche Gestaltung der kirchenmusikalischen Arbeit.

Der Vorstand beruft einen Arbeitskreis, dessen Mitglieder aus den verschiedenen Bereichen der Kirchenmusik kommen.

§ 8 Verwendung der Mittel, Vergütungen

Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Reisekosten und bare Auslagen werden auf Antrag nach Prüfung erstattet.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 9 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit.

§ 10 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Ev. Kirchengemeinde Isselhorst zu, die es unmittelbar und ausschließlich für die kirchenmusikalische Arbeit, hilfsweise ggf. unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Gütersloh, am 04.12.1997

Gütersloh, am 28.04.1998 . Änderung § 7 Haftung des Vorstandes

Gütersloh, am 31.01. 2002 . Änderung § 4 Jahresbeitrag in Euro,
§ 6 Zusatz: Wahl der Kassenprüfer

Gütersloh, am 19.02.2014. Änderung § 4 Zeitpunkt der Abbuchung
§ 7 Beisitzer

Gütersloh, am 8.3.2018. Änderung § 3d Datenschutzverordnung;
§ 6 Einladung per email zur JHV

Gütersloh, am 19.04.2023. Änderung § 4 betr. Mitgliedsbeitrag für Familien;
§ 7 Beisitzer